

Allgemeine Informationen zu Ihrer betrieblichen Altersversorgung gemäß § 3 der VAG-Informationspflichtenverordnung

Dieses Informationsblatt gibt Ihnen einen gekürzten Überblick über die wesentlichen Inhalte der Pensionskassenversorgung und erläutert Ihnen die wichtigsten Fragen zu Ihrer betrieblichen Altersversorgung.

Diese Informationen sind nicht abschließend. Der gesamte Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein, den Versicherungsbedingungen und den weiteren Antragsunterlagen, die Sie bei Antragstellung erhalten. Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind die dort getroffenen Regelungen.

1. Wer ist die DPK Deutsche Pensionskasse AG?

Die DPK Deutsche Pensionskasse AG (DPK) ist eine überbetriebliche Pensionskasse. Die DPK nimmt Ihre Beiträge entgegen und legt diese für Ihre zusätzliche Altersversorgung an. Auf die Versorgungsleistungen der DPK haben Sie einen unmittelbaren Rechtsanspruch. Die DPK unterliegt als Versicherungsunternehmen einer strengen staatlichen Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

2. Wer ist Versorgungsträger Ihrer Altersversorgung und an wen können Sie sich wenden?

Name:	DPK Deutsche Pensionskasse AG
Anschrift:	Itzehoer Platz, 25524 Itzehoe
Rechtsform:	Aktiengesellschaft
Handelsregister:	Registergericht Pinneberg – HRB 8951 PI

Zugelassen in Deutschland durch unsere Aufsichtsbehörde Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bereich Versicherungen, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

Informationen zu Ihrem Vertrag können Sie bei uns telefonisch, per E-Mail oder im Internet erhalten.

Telefon	04821 / 773 496
Telefax	04821 / 773 8496
E-Mail:	info@deutsche-pensionskasse.de
Internet:	www.deutsche-pensionskasse.de

3. Um welches Altersversorgungssystem handelt es sich?

Es handelt sich um eine Pensionskassenversorgung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung als Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung in Form einer beitragsorientierten Leistungszusage gemäß § 1 Absatz 2 Nr. 1 Betriebsrentengesetz (BetrAVG), die nach § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) steuerlich förderfähig ist. Eine Pensionskassenversorgung ist eine Rentenversicherung, die der Arbeitgeber als Versicherungsnehmer auf das Leben des Arbeitnehmers (versicherte Person) abschließt. Der Arbeitnehmer ist hinsichtlich der unverfallbaren Leistungen unwiderruflich bezugsberechtigt.

4. Welche Sicherheitsmechanismen gibt es?

Bei Insolvenz des Versicherers

Die DPK unterliegt der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und gehört einem gesetzlichen Sicherungsfonds an. Dieser ist bei der Protektor Lebensversicherungs-AG (www.protektor-ag.de) eingerichtet und schützt die Ansprüche aus der Versicherung der Versicherungsnehmer, der versicherten Personen, der Bezugsberechtigten und sonstiger aus dem Versicherungsvertrag begünstigter Personen im Fall der Insolvenz der DPK. Die Aufsichtsbehörde kann in diesem Fall die vertraglich garantierten Leistungen um maximal 5 % herabsetzen.

Nachschusspflicht des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber hat die Ihnen erteilte Zusage zu erfüllen und hat deshalb eine gesetzliche Nachschusspflicht, wenn die Leistung des Versicherers hinter der arbeitsrechtlichen Zusage zurückbleibt.

5. Welche Leistungen erbringen wir?

Unsere Leistungen ab Beginn der Altersrente

Ab dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn zahlen wir eine monatliche Rente, die sich aus den eingezahlten Beiträgen ergibt. Diese Rente zahlen wir solange die versicherte Person lebt. Zusätzlich kann sich die Rente durch Überschussanteile erhöhen, sofern Ihrem Vertrag Überschussanteile zugeteilt werden.

Unsere Leistungen bei Tod der versicherten Person

Wenn die versicherte Person stirbt, zahlen wir, sofern vereinbart, eine Rente an die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen, die sich aus der Todesfalleistung gemäß der Allgemeinen Bedingungen ergibt. Je nach vereinbartem Tarif können die Hinterbliebenen bis zum Beginn der Rentenzahlung anstelle der Hinterbliebenenrente eine Kapitalabfindung verlangen.

Als Hinterbliebene kommen in nachfolgender Rangfolge in Betracht:

- a.) den überlebenden Ehegatten, mit dem die versicherte Person zum Zeitpunkt ihres Todes verheiratet war oder den Partner mit dem die versicherte Person zum Zeitpunkt des Todes in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebte;
- b.) die/den nichteheliche/n Lebensgefährtin/en der versicherten Person, mit dem diese zum Zeitpunkt ihres Todes in einer auf Dauer angelegten häuslichen Gemeinschaft lebte. und den diese uns und dem Arbeitgeber vor Eintritt des Leistungsfalles schriftlich benannt hat. Sofern die Bezugsberechtigung auf den Lebenspartner oder Lebensgefährten ausgesprochen wird, wird hiermit gleichzeitig die gemeinschaftliche Haushaltsführung bestätigt.
- c.) die ehelichen und die ihnen gesetzlich gleichgestellten Kinder zu gleichen Teilen, für die der versicherten Person oder deren Ehegatte zum Zeitpunkt des Todes Kindergeld oder ein Freibetrag nach § 32 Abs. 3, Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 5 EStG zugestanden hätte.

Sofern eine Person die Voraussetzungen einer vorrangigen Alternative erfüllt, schließt dies die Anspruchsberechtigung einer Person, die die Voraussetzungen einer der nachrangigen Alternativen erfüllt, endgültig aus.

Sind Anspruchsberechtigte nicht oder nicht mehr vorhanden, wird die Todesfalleistung höchstens jedoch ein Betrag in Höhe der gewöhnlichen Beerdigungskosten, als Sterbegeld an die Erben der versicherten Person gezahlt und die Versicherung erlischt. Den Betrag der gewöhnlichen Beerdigungskosten bestimmt die Aufsichtsbehörde (derzeit 8.000 Euro).

Unsere Leistung aus einer zusätzlich eingeschlossenen Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung

Haben Sie eine Absicherung für den Fall der Berufsunfähigkeit als Zusatzversicherung eingeschlossen, zahlen wir für die Dauer der Berufsunfähigkeit die Beiträge für den gesamten Vertrag. Darüber hinaus zahlen wir Ihnen für diesen Zeitraum eine monatliche Rente, wenn Sie diese zusätzlich in der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung vereinbart haben.

6. Welche Wahlmöglichkeiten haben Sie in Bezug auf die Inanspruchnahme der Leistungen?

Kapitalabfindung

Die Leistung wird grundsätzlich zum Ablauftermin der Pensionskassenversorgung gezahlt. Sie erhalten eine garantierte, lebenslange Rente verbunden mit der Möglichkeit eine vollständige Kapitalabfindung zu wählen.

Vorzeitiger bzw. späterer Rentenabruf

Die Leistung wird grundsätzlich zum Ablauftermin der Pensionskassenversorgung gezahlt. Sie können allerdings die Leistung auch vorzeitig zu jedem Monatsersten der Abrufphase verlangen, sofern Sie bereits die volle Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen und das 60 oder 62. Lebensjahr (abhängig von dem Zeitpunkt der Zusage) vollendet haben.

Sie können ebenfalls den vereinbarten Beginn der Rentenzahlung sowie die vereinbarte Beitragszahlungsdauer hinausschieben. Dies ist maximal bis zum Rentenbeginnalter 70 möglich.

7. Welche Garantieelemente sind für den Aufbau der Anwartschaften und für die Leistungen vorgesehen?

Der Arbeitgeber verpflichtet sich, die mit Ihnen vereinbarten Beiträge in eine Anwartschaft auf Altersversorgung umzuwandeln (beitragsorientierte Leistungszusage).

Klassische Pensionskassenversorgung

Erlebt die versicherte Person den vereinbarten Rentenbeginn, wird die aus den gezahlten Beiträgen nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik ermittelte Altersrente vorschüssig an den vereinbarten Rentenzahlungsterminen lebenslang gezahlt. Die aktuell garantierten Werte können Sie Ihrer jährlichen Renteninformation entnehmen.

Fondsgebundene Pensionskassenversorgung

Erlebt die versicherte Person den vereinbarten Rentenbeginn, wird die aus den gezahlten Beiträgen nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik ermittelte Altersrente vorschüssig an den vereinbarten Rentenzahlungsterminen lebenslang gezahlt. Da die Wertentwicklung der Fondsanteile nicht vorauszusehen ist, können wir vor Beginn der Auszahlungsphase die Höhe der Rente nur bis zu dem Betrag garantieren, der sich aus der Beitragserhaltungsgarantie ergibt. Die aktuell garantierten Werte können Sie Ihrer jährlichen Renteninformation entnehmen.

8. Welche Vertragsbedingungen des Altersversorgungssystems gelten?

Sie können die geltenden Vertragsbedingungen Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

9. Wie ist die Struktur des Anlageportfolios?

Wir investieren in verschiedene Arten von Vermögenswerten, die sich vor allem auf diejenigen konzentrieren, die ein niedrigeres Anlagerisiko aufweisen. Bei den Vermögenswerten handelt es sich im Wesentlichen um Darlehen, Hypotheken, festverzinsliche Wertpapiere, Aktien.

Anlageziel ist die Finanzierung der vereinbarten Versicherungsleistungen. Die Kapitalanlage zielt auf die Finanzierung der Leistungen aller Verträge der Gesamtheit der Versorgungsberechtigten ab. Zur Gewährleistung der langfristigen Vorsorge kommt neben der Rendite auch der Sicherheit unserer Kapitalanlagen eine hohe Bedeutung zu.

Die vereinbarten Versicherungsleistungen können sich um eine Überschussbeteiligung erhöhen, die nicht garantiert ist, aber gesetzlichen Normen folgt. Die Überschussbeteiligung hängt von verschiedenen Faktoren ab. Wichtigster Einflussfaktor ist die Entwicklung des Kapitalmarkts.

Bei der Anlagepolitik berücksichtigen wir aktuell keine besonderen Belange aus den Bereichen Umwelt, Klima, Soziales und Unternehmensführung. In den jährlichen Renteninformationen werden wir Sie weiterhin darüber informieren, ob und wie wir die Belange aus den Bereichen Umwelt, Klima, Soziales und Unternehmensführung bei der Anlagepolitik berücksichtigen.

10. Welche Risiken sind mit Ihrer betrieblichen Altersversorgung verbunden?

Mit Abschluss des Vertrages sichern wir Ihnen Garantieleistungen zu. Diese können Sie der Modellrechnung im Angebot, Ihrem Versicherungsschein und der jährlichen Renteninformation entnehmen. Die ausgewiesenen garantierten Leistungen zum Rentenbeginn setzen die Erfüllung der vereinbarten Beitragszahlung über die Vertragslaufzeit voraus. Durch die jährliche Überschussbeteiligung können sich diese Leistungen erhöhen. Über deren Höhe informieren wir Sie ebenfalls jährlich.

11. Welche Kosten sind in Ihrem Vertrag vereinbart?

Mit Ihrem Vertrag sind Kosten verbunden. Diese sind bereits pauschal bei der Kalkulation der Beiträge berücksichtigt und werden daher nicht gesondert in Rechnung gestellt. Es handelt sich um Abschluss- und Vertriebskosten sowie übrige Kosten. Zu den Abschluss- und Vertriebskosten gehören insbesondere Abschlussprovisionen für den Versicherungsvermittler. Außerdem umfassen die Abschluss- und Vertriebskosten die Kosten für die Antragsprüfung und Ausfertigung der Vertragsunterlagen, Sachaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung stehen, sowie Werbeaufwendungen. Zu den übrigen Kosten gehören insbesondere die Kosten für die laufende Verwaltung. Die mit Ihrem Vertrag verbundenen Kosten finden Sie im Angebot.

Die im Zusammenhang mit der Überschussverwendung Fondsanlage anfallenden Kosten können Sie dem Fondsporträt bzw. konkret der jährlichen Renteninformation entnehmen.

12. Welche Möglichkeiten haben Sie im Falle der Beendigung Ihres Arbeitsverhältnisses?

Scheiden Sie mit unverfallbaren Ansprüchen beim Arbeitgeber aus, haben Sie folgende Möglichkeiten:

Übernahme durch den neuen Arbeitgeber:

Der neue Arbeitgeber kann den Vertrag als Versicherungsnehmer fortsetzen, wenn Sie, Ihr ehemaliger und Ihr neuer Arbeitgeber zustimmen. Der Vertrag wird übertragen und unverändert weitergeführt.

Private Fortsetzung:

Sie können den Vertrag selbst übernehmen. In diesem Fall können Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen oder die Beiträge aus eigenen Mitteln bestreiten. Zahlen Sie private Beiträge, ändert sich für diese die Art der Besteuerung in der Anspar- sowie Auszahlungsphase.

Für Anwartschaften aus Beiträgen, die von Ihnen im Falle der Fortführung Ihrer Pensionskassenversorgung mit eigenen Beiträgen nach Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis geleistet werden, haftet Ihr ehemaliger Arbeitgeber nicht.

Übertragung des Vertragswertes (Portabilität):

Innerhalb eines Jahres nach Ausscheiden haben Sie die Möglichkeit, den Wert des Vertrages auf den Versicherer Ihres neuen Arbeitgebers zu übertragen, wenn dieser eine wertgleiche Zusage erteilt. Ihr Vertrag bei der DPK erlischt zum Zeitpunkt der Übertragung.

13. Sind Ansprüche bei der Berücksichtigung der Grundsicherung ausgenommen?

Um einer Altersarmut entgegen zu wirken, hat der Gesetzgeber die Grundsicherung eingeführt. Diese wird auf Antrag den Personen gewährt, die im Alter oder bei voller Erwerbsminderung mit ihren eigenen Einkünften und Vermögen ihren Lebensunterhalt nicht bestreiten können.

Bei der Ermittlung der Höhe werden unterschiedliche Einkommen auf die Grundsicherung angerechnet. Hierzu gehören unter anderem neben Erwerbseinkommen und Renten aus der Gesetzlichen Rentenversicherung auch Rentenleistungen der betrieblichen und privaten Altersversorgung.

Der Freibetrag setzt sich aus einem Sockelbetrag von 100 Euro und einem erweiterten Freibetrag für zusätzliche Altersvorsorge i. H. v. 30 % der Leistung dieser Altersvorsorge, die den Sockelbetrag übersteigt. Insgesamt ist der Freibetrag auf 50 % der Regelbedarfsstufe 1 nach SGB XII begrenzt.

14. Wie werden Leistungen der betrieblichen Altersversorgung behandelt?

Leistungen unterliegen der Einkommensteuer gemäß § 22 Nr. 5 EStG

Leistungen aus Pensionskassenversicherungen sind beim Arbeitnehmer oder seinen Hinterbliebenen in voller Höhe steuerpflichtig nach § 22 Nr. 5 EStG soweit die Leistungen auf Beiträge entfallen, die nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei waren. Dies gilt unabhängig davon, ob zu Beginn der Rentenphase eine Rente oder eine einmalige Kapitalabfindung gewählt wird.

Zahlungen sind vom Steuerpflichtigen im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer anzugeben. Versicherungsunternehmen sind dazu verpflichtet, der Deutschen Rentenversicherung als zentraler Stelle die Auszahlung von Renten mitzuteilen. Die Kapitalabfindung ebenso wie die laufende Rente wird im Jahr des Zuflusses nachgelagert oder mit dem Ertragsanteil besteuert.

Sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Leistungen

Nach Eintritt des Versorgungsfalles sind Versorgungsbezüge in der Renten- und Arbeitslosenversicherung beitragsfrei.

Gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung

Ist der Leistungsempfänger in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung pflichtversichert, so besteht Beitragspflicht, wenn die monatlichen Renten aus den Versorgungsbezügen (zusammengerechnet) insgesamt 1/20 der monatlichen Bezugsgröße übersteigen.

Liegen die Versorgungsbezüge insgesamt über dieser Freigrenze, dann sind sie beitragspflichtig in der Gesetzlichen Pflegeversicherung.

In der Gesetzlichen Krankenversicherung gilt hingegen für Leistungen der betrieblichen Altersversorgung ein Freibetrag in gleicher Höhe. Somit sind ab 01.01.2020 betriebliche Versorgungsleistungen oberhalb dieses Freibetrages mit dem übersteigenden Teil beitragspflichtig in der Gesetzlichen Krankenversicherung.

Der Beitragssatz entspricht dem vollen allgemeinen Beitragssatz zur Krankenversicherung und dem vollen Beitrag zur Pflegeversicherung.

Kapitalleistungen

Bei Kapitalauszahlungen wird 1/120 der Leistung als monatliche beitragspflichtige Einnahme angenommen. Die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge (auf 1/120 der Kapitalleistung) sind bis zum Tode des Leistungsempfängers, längstens jedoch für 10 Jahre zu zahlen.

Private Kranken- und Pflegeversicherung

Bei privater Kranken- und Pflegeversicherung besteht keine Beitragspflicht.

Falls Sie Fragen zu den dargestellten Themen haben, helfen wir Ihnen gerne weiter.

Telefon	04821 / 773 496
Telefax	04821 / 773 8496
E-Mail:	info@deutsche-pensionskasse.de

Stand 01.05.2020